

Satzung des Vereins „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e. V.“ in der Fassung vom 12.7.2022

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.“ (gdf).
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Bochum.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Verein unterstützt die Ruhr-Universität Bochum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die Studierendenschaft und den wissenschaftlichen Nachwuchs nach näherer Maßgabe von § 3 dieser Satzung.

§ 3. Gemeinnützigkeit und weitere Zweckbestimmung

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung wird erreicht durch die in enger Abstimmung mit der Ruhr-Universität Bochum stattfindende Förderung von Forschung, Lehre, Transfer, Studierendenschaft und wissenschaftlichem Nachwuchs, z.B. Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder deren Ausrichtung, wissenschaftliche Vortragsreisen, Lehr- und Vortragsveranstaltungen, wissenschaftliche, soziale oder kulturelle Projekte, Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen. In diesem Zusammenhang können auch Förderpreise ausgelobt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten.

2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (Textform ist zulässig) und ihre schriftliche Annahme (Textform ist zulässig) durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) im Übrigen durch Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt.
5. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben alle schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen, insbesondere den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Sie verlieren alle Rechte an das Vermögen des Vereins, insbesondere stehen ihnen die in den §§ 739 und 740 BGB bezeichneten Rechte nicht zu.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

§ 5. Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und sonstige Mitglieder verschieden bemessen werden.
3. Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und ist bis spätestens 3 Monate nach Fälligkeit zu zahlen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sollte vornehmlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6. Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
 - b) der Vorstand (§ 8),
 - c) der erweiterte Vorstand (§ 9).

2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds oder eines erweiterten Vorstandsmitglieds ist ein Ehrenamt und persönlich auszuüben. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes für eine Funktionsausübung hinzugezogen werden. Auf Antrag kann der Verein Auslagenersatz gewähren.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem /ihrer Stellvertreter*in einzuberufen ist, muss grundsätzlich einmal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und hat dabei die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung (Textform ist zulässig) unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Zur Wahrung der Frist genügt rechtzeitige Aufgabe der Einladung beim Postdienstleister bzw. rechtzeitige elektronische Absendung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Anträge, die vor die ordentliche Mitgliederversammlung gebracht werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (Textform ist zulässig) eingereicht werden. Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 1),
 - b) die Wahl der Wahlmitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 9 Abs. 1f),
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Feststellung des Haushaltsplans,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz,
 - g) Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
5. Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind. Hier bedürfen Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder 30 % der Mitglieder des erweiterten

Vorstandes schriftlich (Textform ist zulässig) dies unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Mindest-Einladungsfrist von 24 Stunden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abweichend von § 7 Ziff. 2 der Satzung auch fermündlich, mündlich oder elektronisch einberufen werden.

7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sie erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung ausnahmsweise nicht als Präsenzsitzung durchzuführen, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz, sowie als Kombination aus Präsenz und Videokonferenz (hybrid), oder sie durch ein schriftliches Verfahren zu ersetzen.
10. Im Falle der Durchführung als virtuelle oder hybride Konferenz ist mit der Einladung auf diese Durchführungsform und den gewählten Anbieter hinzuweisen und sind den angemeldeten Mitgliedern rechtzeitig vor Konferenzbeginn (spätestens 2 Stunden vorher) in geeigneter Weise die erforderlichen Einwahldaten bei einem marktfähigen virtuellen Konferenzanbieter (Textform ist zulässig) mitzuteilen.
11. Im Falle des schriftlichen Verfahrens sind Beschlüsse gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe aufgefordert wurden (Textform ist zulässig) und bis zum Ablauf der vom Vorstand gesetzten Frist mindestens 20 % der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich (Textform ist zulässig) abgegeben haben. Mündliche oder fermündliche Aufforderung und Stimmabgabe sind nicht zulässig.
12. Alle Personenwahlen, die auch als Blockwahlen durchgeführt werden können, erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Sie können auch offen durch Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
13. Bei virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung sind geheime Abstimmungen und Wahlen durch geeignete elektronische Medien sicherzustellen.
14. Gefasste Beschlüsse sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die anwesenden oder vertretenen Mitglieder sofort bindend, für die übrigen nach Kenntnisnahme der Beschlüsse oder Zugang der Niederschrift.

§ 8. Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Der/die Vorsitzende
 - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende

- c. Der/die Schatzmeister*in
 - d. Der/die Schriftführer*in
 - e. Bis zu drei weitere Mitglieder, darunter zumindest ein*e Professor*in der Ruhr-Universität Bochum.
2. Als Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB gelten der/die Vorsitzende im Verein mit der Stellvertretung oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, muss einer der handelnden Personen entweder der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister*in sein.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung, der Empfehlungen des erweiterten Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann in einer Geschäftsordnung festlegen, dass in bestimmten Angelegenheiten Beschlüsse durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gefasst werden, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister*in sein muss. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
 4. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Geschäftsführer*in geführt, der/die auch Mitglied des Vorstands sein kann.
 5. Der/die Schatzmeister*in führt die Kassengeschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Kassenführung wird alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft, die entsprechend notwendigen Unterlagen werden bereitgestellt.
 6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt Abstimmung durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 8. Der Vorstand kann Arbeitskreise und Projektgruppen bilden, um die Vereinszwecke gemäß den §§ 2 und 3 der Satzung besser erfüllen zu können. Er kann Teilnehmer*innen in die Arbeit einbeziehen, die nicht dem Verein angehören.
 9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz, Messengerdienst, Telefax), in dringenden Fällen auch durch telefonische Absprache, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9. Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands an:
 - a) der/die Rektor*in sowie der/die Kanzler*in der Ruhr-Universität Bochum

- b) der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Bochum
 - c) der/die Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum
 - d) der/die Direktor*in des musischen Zentrums der Ruhr-Universität Bochum
 - e) der/die Geschäftsführer*in des akademischen Förderungswerks
 - f) bis zu 15 weitere Mitglieder, von denen mindestens drei der Ruhr-Universität Bochum angehören sollen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren. Wählbar ist nur, wer Mitglied der gdf ist.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er gibt Anregungen zur Führung der Geschäfte des Vereins und unterstützt die Mitgliederbetreuung und Gewinnung neuer Vereinsmitglieder sowie Spendenaktionen und die Öffentlichkeitsarbeit der gdf.
 3. Für die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sowie für deren Niederschrift gelten die Regelungen des § 8 Ziffer 7 der Satzung entsprechend.

§ 10. Satzungsänderung

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen auf die Ruhr-Universität Bochum über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung werden erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts umgesetzt.
4. Bei Auflösung des Vereins sind alle offenstehenden Verbindlichkeiten zu befriedigen. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied übernehmen die Liquidation gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.